

17.11.2020

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „**Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/10919

Die Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich“ (Drucksache 17/10919) wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die neu angefügten Sätze 4 und 5 des § 82a Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben.“

b) In Nummer 2 wird die Angabe „1. April 2021“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die neu angefügten Sätze 4 und 5 des § 73a Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3

Datum des Originals: 17.11.2020/Ausgegeben: 17.11.2020

Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben.“

b) In Nummer 2 wird die Angabe „1. April 2021“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

**Begründung:**

**Zu Nummer 1**

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Verdeutlichung, dass durch rektoratsseitige Regelungen von den jeweiligen Prüfungsordnungen abgewichen werden kann, soweit die Verordnung dies vorsieht.

Zu Buchstabe b

Nach Einschätzung insbesondere der Landesrektorenkonferenz der Universitäten dürfte sich angesichts aller Prognosen die Pandemie-Situation im Hochschulbereich im Zuge von Impfungen und der Bereitstellung weiterer Medikamente erst bis zum Sommer 2021 beruhigen. Bis dahin gilt es aus Sicht der Hochschulen, den Studierenden in der mittlerweile bewährten Weise entgegenzukommen und ein hybrides Studium (einschließlich der dazugehörigen Prüfungen) mit einem möglichst guten Planungshorizont zu ermöglichen. Eine Verlängerung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung würde es beiden Seiten, den Hochschulen auf der einen Seite und den Studierenden auf der anderen Seite, mithin erleichtern, in einer grundsätzlich hochkomplexen Situation frühzeitig die richtigen Weichen zu stellen. Sollte sich die Lage bereits früher deutlich verbessern, könnte durch die Hochschulen eine Anpassung an die neue Normalität entsprechend eher erfolgen.

Über die gesetzlich vorgesehene Berichtspflicht an den Landtag ist gewährleistet, dass parlamentarische Rechte gewahrt bleiben.

**Zu Nummer 2**

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Petra Vogt  
Dr. Stefan Nacke  
Raphael Tigges

und Fraktion

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Dietmar Bell

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Daniela Beihl  
Angela Freimuth

und Fraktion

Josefine Paul  
Verena Schäffer  
Mehrdad Mostofizadeh  
Matthi Bolte-Richter

und Fraktion